

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1. Allgemeines

1. Die nachfolgenden Bestimmungen regeln ausschließlich die vertraglichen Beziehungen für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen zwischen der SCHNEIDER Engineering GmbH (im folgenden: SCHNEIDER ENGINEERING) und Unternehmen, d.h., natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (im folgenden „Kunden“ genannt).
2. Mit Abschluss des Vertrages erkennt der Kunde diese Geschäftsbedingungen an. Abweichende Bedingungen des Kunden sind unverbindlich, auch wenn SCHNEIDER ENGINEERING ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
3. Einbeziehung und Auslegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen regelt sich ebenso wie Abschluß und Auslegung der Rechtsgeschäfte mit dem Kunden selbst ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.
4. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Bestandteile läßt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird; das gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.

§ 2. Vertragsabschluß

1. Vertragsangebote von SCHNEIDER ENGINEERING sind freibleibend. Die Bestellung durch den Kunden ist ein bindendes Angebot. Verträge kommen erst durch die Auftragsbestätigung oder Lieferung von SCHNEIDER ENGINEERING zustande.
2. Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich die Auftragsbestätigung von SCHNEIDER ENGINEERING maßgebend. Angaben über Eigenschaften und Leistungsmerkmale der Ware dienen der Illustration und sind nicht verbindlich. Ebenso sind öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware.

3. Änderungen behält sich SCHNEIDER ENGINEERING auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Kunden widersprechen. Der Kunde wird sich mit darüber hinausgehenden Änderungsvorschlägen von SCHNEIDER ENGINEERING einverstanden erklären, soweit diese für den Kunden zumutbar sind.
4. Geringfügige Abweichungen von Angaben über Maße, Gewichte, Beschaffenheit und Qualität bleiben vorbehalten.

§ 3. Lieferungen /Leistungen

1. Liefertermine und Lieferfristen werden schriftlich zwischen dem Kunden und SCHNEIDER ENGINEERING auftragsbezogen vereinbart. Lieferungen erfolgen nach Maßgabe der betrieblichen Gegebenheiten. Eine Gewähr für die Einhaltung eines Liefertermins wird nicht übernommen.
2. Eine Transportversicherung wird von SCHNEIDER ENGINEERING nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gedeckt und geht zu seinen Lasten. Mit der Übergabe der Ware an die Bahn, an den Spediteur oder an ein sonstiges Transportunternehmen geht die Gefahr auf den Kunden über. Verzögert sich die Absendung durch das Verhalten des Kunden, so geht alle Gefahr mit der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Gerät der Kunde SCHNEIDER ENGINEERING gegenüber in Zahlungsverzug, so ist SCHNEIDER ENGINEERING berechtigt, ohne besondere Ankündigung und ohne Verpflichtung zum Ersatz etwa entstehenden Schadens, Lieferungen solange zurückzuhalten, bis kein Zahlungsrückstand mehr besteht.
3. Wird SCHNEIDER ENGINEERING an der rechtzeitigen Vertragserfüllung durch Fabrikations- oder Lieferstörungen bei SCHNEIDER ENGINEERING oder den Zulieferanten gehindert, z.B. durch höhere Gewalt, Verkehrsstörungen, Streik oder Aussperrung, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er nach Ablauf der verlängerten Frist schriftlich eine angemessene Nachfrist stellt und SCHNEIDER ENGINEERING innerhalb dieser Nachfrist nicht liefert. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen.
4. Wird SCHNEIDER ENGINEERING die Vertragserfüllung aus den in Nummer 3 genannten Gründen unmöglich, so wird SCHNEIDER ENGINEERING von der Lieferpflicht frei. Von der Unmöglichkeit wird SCHNEIDER ENGINEERING den Kunden umgehend informieren. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzuges oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

5. Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert berechnet werden.
6. Bei Bestellungen auf Abruf muß der Abruf mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Auslieferungstermin liegen.
7. Lieferungen und Leistungen sind auch entgegenzunehmen, wenn sie unerhebliche Mängel aufweisen.

§ 4. Preise

1. Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportspeisen. Alle Preise sind Nettopreise.
2. Liegen zwischen Vertragsschluß und Auslieferung mehr als 4 Monate, ohne daß eine Lieferverzögerung von SCHNEIDER ENGINEERING zu vertreten ist, kann SCHNEIDER ENGINEERING den Preis unter Berücksichtigung eingetretener Material-, Lohn- und sonstiger Nebenkosten, die von SCHNEIDER ENGINEERING zu tragen sind, angemessen erhöhen. Erhöht sich der Kaufpreis um mehr als 40%, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
3. Berücksichtigt SCHNEIDER ENGINEERING Änderungswünsche des Kunden, so werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Kunden in Rechnung gestellt.
4. Im Empfängerland für das Geschäft erhobene Steuern, Zölle, gesetzliche Abgaben etc. übernimmt SCHNEIDER ENGINEERING nicht.

§ 5. Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen von SCHNEIDER ENGINEERING sofort nach Rechnungserhalt zahlbar.
2. Bei Zahlungsverzug des Kunden werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangt. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt unberührt.
3. Sind Teilzahlungen vereinbart, wird die gesamte Restschuld – ohne Rücksicht auf die Fälligkeit etwaiger Wechsel – sofort zur Zahlung fällig, wenn der Kunde mit einer Rate 14 Tage in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt worden ist.
4. SCHNEIDER ENGINEERING behält sich vor, über die Hereinnahme von Wechseln und Schecks von Fall zu Fall zu entscheiden. Sie erfolgt nur zahlungshalber. Die Gutschrift erfolgt nur unter Vorbehalt. Für Wechsel berechnet SCHNEIDER ENGI-

NEERING die banküblichen Diskont- und Einzugs-spesen. Eine Gewähr für rechtzeitiges Inkasso oder für rechtzeitigen Protest übernimmt SCHNEIDER ENGINEERING nicht. Für den Fall, daß ein Wechsel oder Scheck nicht termingemäß eingelöst wird oder Umstände beim Kunden eintreten, nach denen erkennbar wird, daß der Anspruch von SCHNEIDER ENGINEERING durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, kann SCHNEIDER ENGINEERING die gesamte Forderung, auch wenn hierfür Wechsel oder Schecks gegeben sind, sofort fällig stellen.

§ 6. Aufrechnung und Zurückhaltung

Aufrechnung und Zurückhaltung sind ausgeschlossen, es sei denn, daß die Aufrechnungsforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 7. Eigentumsvorbehalt

1. SCHNEIDER ENGINEERING behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch, bis sämtliche, auch künftige und bedingte Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen Kunde und SCHNEIDER ENGINEERING erfüllt sind.
2. Weiterveräußerungen der Vorbehaltsware an Dritte bedürfen der Zustimmung von SCHNEIDER ENGINEERING. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde seine Forderungen hiermit an SCHNEIDER ENGINEERING ab und verpflichtet sich, SCHNEIDER ENGINEERING alle zum Einzug solcher Forderungen erforderlichen Angaben zu machen.
3. Der Kunde darf die Ware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde SCHNEIDER ENGINEERING unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, sie gegen Diebstahl, Beschädigung, Zerstörung und zufälligen Untergang zu versichern und dies auf Verlangen nachzuweisen.
4. Wird die Ware vom Kunden be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die gesamte neue Sache. Der Kunde erwirbt Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes seiner Ware zu dem der von SCHNEIDER ENGINEERING gelieferten Ware entspricht.
5. SCHNEIDER ENGINEERING ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

6. Übersteigt der Wert sämtlicher für SCHNEIDER ENGINEERING bestehenden Sicherheiten die bestehenden Forderungen nachhaltig um mehr als 10 %, so wird SCHNEIDER ENGINEERING auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl von SCHNEIDER ENGINEERING freigeben.

§ 8. Exportkontrolle

1. Der Kunde verpflichtet sich, die Leistungen von SCHNEIDER ENGINEERING nicht zu exportieren, reexportieren oder anderweitig zu vergeben, sofern dies gegen die Gesetze Deutschlands, anderer Länder oder gegen internationale Bestimmungen verstößt.
2. In Anerkennung der amerikanischen oder sonstigen Exportkontrollgesetzgebung verpflichtet sich der Kunde, vor dem Export von Waren oder Leistungen, die er von SCHNEIDER ENGINEERING erhalten hat, sämtliche erforderlichen Genehmigungen auf seine Kosten einzuholen.
3. Die Verweigerung von Ausfuhrgenehmigungen berechtigt den Kunden nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder Schadenersatzforderungen.

§ 9. Gewährleistung

1. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen, und, wenn sich ein Mangel zeigt, SCHNEIDER ENGINEERING unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen.
2. Unterläßt der Kunde diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, daß es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB. Auch verborgene Mängel können nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit der Lieferung zwei Jahre verstrichen ist.
3. Die Gewährleistungsansprüche sind nach Wahl von SCHNEIDER ENGINEERING auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Kunde das Recht, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
4. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn SCHNEIDER ENGINEERING die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.

5. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.
6. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere wegen Mangelfolgeschäden, soweit diese nicht aus dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften resultieren, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten von SCHNEIDER ENGINEERING.
7. SCHNEIDER ENGINEERING übernimmt keine Gewähr dafür, daß die angebotene oder gelieferte Ware für die vom Kunden in Aussicht genommenen Zwecke geeignet ist.
8. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, soweit die gelieferte Ware wegen nicht ordnungsgemäßer Wartung und Reinigung, wegen Beschädigung, unsachgemäßer Lagerung, Benutzung, Behandlung oder Reparatur defekt ist.
9. Garantien erhält der Kunde durch SCHNEIDER ENGINEERING nicht.

§ 10. Sonstige Haftung

1. Schadenersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Verkäufers oder des Fehlens schriftlich zugesicherter Eigenschaften. Der Schadenersatz ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
2. Veräußert der Kunde die Liefergegenstände unverändert oder nach Verbindung mit anderen Waren, so stellt er SCHNEIDER ENGINEERING im Innenverhältnis von Produkthaftungspflichten Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.
3. Eine Veränderung der Waren und jede Kennzeichnung, die als Ursprungszeichen des Kunden oder eines Dritten gelten, sind unzulässig.
4. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr nach Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht im Fall von zwingenden gesetzlichen längeren Fristen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 11. Haftungsausschluß

Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelten Haftungsausschlüsse oder –begrenzungen gelten nicht für

- a. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von SCHNEIDER ENGINEERING oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von SCHNEIDER ENGINEERING beruhen,
- b. sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SCHNEIDER ENGINEERING oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von SCHNEIDER ENGINEERING beruhen.

§ 12. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist Berlin.
2. Gerichtsstand ist Berlin.

§ 13. Benachrichtigung nach § 33 BDSG

Der Kunde wird darauf hingewiesen, daß SCHNEIDER ENGINEERING zu Zwecken der Vertragsverwaltung, Abrechnung und statistischen Auswertung personenbezogene Daten des Kunden elektronisch speichert. Dabei handelt es sich um Daten wie Name, Adresse, Bankverbindung sowie Daten aus der Vertragsdurchführung. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt.

Berlin, Juni 2009